
Grundsätzliches und Herausforderungen in der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Cloppenburg, den 23.10.13



Dr. Hans-Jürgen Schimke
www.partizio.de

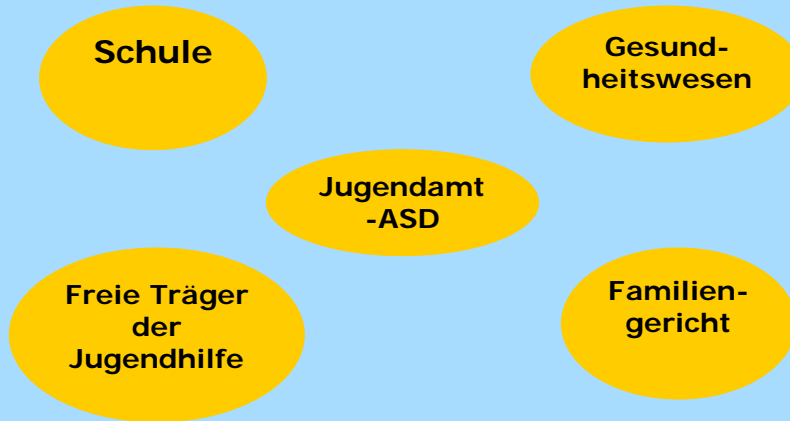
Stichworte einer neuen Konzeption des Kinderschutzes

- **Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung als Ausdruck eigener Kinderrechte und Entlastung (nicht: Entmündigung) der Eltern**
- **Partizipatorischer Kinderschutz**
- **Kooperation aller Beteiligten ohne Rollenvorrang**
- **Verantwortungsgemeinschaft der staatlichen Institutionen bei Kindeswohlgefährdung**



Dr. Hans-Jürgen Schimke
www.partizio.de

Die Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz



Dr. Hans-Jürgen Schimke
www.partizio.de

Überblick über das BKiSchG

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
Art. 2: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Art. 3: Änderung anderer Gesetze (SGB IX)
Art. 4: Evaluation (bis zum 31.12.2015)
Art. 5: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Ermächtigung zur Veröffentlichung des Gesetzestextes)
Art. 6: Inkrafttreten (01.01.2012)



Dr. Hans-Jürgen Schimke
www.partizio.de

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

**§ 2: Information der Eltern über Unterstützungsangebote
in Fragen der Kindesentwicklung**

**§ 3: Rahmenbedingungen für verbindliche
Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**

**§ 4: Beratung und Übermittlung von Informationen durch
Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**



§ 3 KKG

**„Die Grundlage für das Netzwerk
Frühe Hilfen und dessen
Finanzierung“**



§ 3 KKG: Frühe Hilfen und Netzwerke

Abs. 1: Verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit mit den Zielen:

- Information über Angebote und Aufgaben
- Struktur der Angebotsgestaltung
- Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz

Abs. 2: Beteiligte, insbesondere alle Träger der Jugendhilfe und soziale Dienste, Polizei- und Ordnungsbehörden, Schulen, Gesundheitsämter und Heilberufe, Krankenhäuser, Familiengerichte ..

Abs. 3: Verantwortlich: öffentlicher Träger der Jugendhilfe, Vereinbarungen sollen die verbindliche Zusammenarbeit klären

Abs. 4: Familienhebammen und Finanzierung des Netzwerks



Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind alle Maßnahmen, die nicht bereits am 01.01.2012 bestanden haben und Modelle, die zum Regelaufbau ausgebaut werden sollen.

Netzwerke „Frühe Hilfen“	Familienhebammen	Ehrenamtsstrukturen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Einsatz von Koordinatoren 2. Qualifizierung von Koordinatoren 3. Dokumentation und Evaluation des Netzwerks 4. Veranstaltungen 5. Öffentlichkeitsarbeit 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einsatz von Familienhebammen und verwandten Berufen 2. Qualifizierung für diesen Personenkreis 3. Aufwändungsersatzung für diesen Personenkreis 4. Qualitätssicherung 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Qualitätssicherung 2. Koordination und Begleitung durch Hauptamtliche 3. Qualifizierung von Koordinatoren und Ehrenamtlichen 4. Fahrtkosten 5. Aufwändungsersatzung



§ 4 KKG

„Ein Leitfaden für die Kooperation im Kinderschutz“



Dr. Hans-Jürgen Schimke
www.partizio.de

Die kinder- und jugendnahen Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG

- Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger, Angehörige anderer staatlich anerkannten Heilberufe;
- Berufspsychologinnen oder –psychologen;
- Ehe- Familien. Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater;
- Beraterinnen oder Berater in anerkannten Suchtberatungsstellen;
- Mitglieder einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle;
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen- oder arbeitern bzw. Sozialpädagoginnen oder –pädagogen
- Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen Schulen
- Lehrerinnen und Lehrer an anerkannten privaten Schulen



Dr. Hans-Jürgen Schimke
www.partizio.de

Die Pflichten der kinder- und jugendnahen Berufsheimnisträger

- Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
- Erörterung der Situation mit Kindern/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten
- Hinwirken auf Hilfe
- Anspruch auf Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“ (s. § 8b SGB VIII)
- Befugnis zur Information des Jugendamts (s. § 34 StGB)



Die Weitergabebefugnis nach § 4 KKG

Voraussetzungen

Eine Abwendung der Gefährdung durch den Berufsheimnisträger scheidet aus

oder

Gespräche mit den Beteiligten und Hinwirken auf Hilfe sind erfolglos

und

Der Heimnisträger hält ein Tätig werden des Jugendamts zur Gefährdungsabwendung für erforderlich

und

Die Betroffenen wurden darauf hingewiesen (Ausnahme: Schutz des Kindes)

Rechtsfolge

Die Heimnisträger sind befugt (nicht verpflichtet!), das Jugendamt zu informieren und

Dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen



Die Pflichten des Jugendamts nach § 8b Abs. 1 SGB VIII

- **Verpflichtung, den Beratungsanspruch der Berufsheimnisträger und der Personen, die beruflich in Kontakt mit jungen Menschen stehen zu erfüllen**
- **Schaffung eines „Pools“ geeigneter „im Kinderschutz erfahrener Fachkräfte“ (Gesetzesbegründung) außerhalb des ASD**
- **Erweiterten Auftrag der im Kinderschutz erfahrenen Fachkräfte in einem System des kooperativen Kinderschutzes (Gesetzesbegründung) realisieren**



Die Rolle der Kinderschutzfachkräfte in einem kooperativen Kinderschutz

Kinder- und jugendnahe Berufsheimnisträger (§ 4 KKG)

Netzwerk Kinderschutzfachkräfte

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe



§ 8a SGB VIII

„Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe“



Dr. Hans-Jürgen Schimke
www.partizio.de

Die Neu-Strukturierung des Schutzauftrags in § 8a SGB VIII

Die Pflichten des Jugendamts	Die Pflichten des freien Trägers (aufgrund Vereinbarung)
<ul style="list-style-type: none">➤ Gewichtige Anhaltspunkte feststellen➤ Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Fachteam➤ Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten (Hausbesuch nach fachlicher Einschätzung)➤ Hilfe anbieten➤ Familiengericht anrufen (Abs. 3)➤ Mündliche Übergabe bei Unzuständigkeit (Abs. 5)	<ul style="list-style-type: none">➤ Gewichtige Anhaltspunkte feststellen➤ Gefährdungseinschätzung mit insoweit erfahrener Fachkraft➤ Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten (kein Hausbesuch)➤ Auf Hilfen hinwirken➤ Jugendamt informieren, wenn Gefährdung nicht anders abwendbar➤ Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft festlegen



Dr. Hans-Jürgen Schimke
www.partizio.de

Geteilte Verantwortung im Kinderschutz – Wesentliche Bedingungen

- Gemeinsame Konzeptentwicklung und Kooperationszeit
- Von Respekt getragene Arbeitsbeziehungen
- Schließung von Vereinbarungen und Transparenz der Verabredungen
- Dokumentation und Auswertung der gemeinsamen Prozesse



Dr. Hans-Jürgen Schimke
www.partzio.de

• Zuschieben von Verantwortung



Dr. Hans-Jürgen Schimke
www.partzio.de
